

Otto dem Großen gefeierten Synode von Ravenna (JL. 3715)²⁷³): Magdeburg wird zur Metropole der Bistümer Brandenburg und Havelberg erhoben und seinem Erzbischof das Recht übertragen, an geeigneten Orten, namentlich in Merseburg, Zeitz und Meißen, Bischöfe zu ordinieren. Die Sprache des Diploms ist bemerkenswert: dem Wunsche Ottos I. wird entsprochen, der als dritter Kaiser nach Konstantin in größtem Maße die römische Kirche erhöht habe (*maxime Romanam ecclesiam exaltavit*). Otto, der „zu erfahren trachtete“, wie mit apostolischer Autorität das Christentum im Norden verbreitet würde²⁷⁴), steht als Restaurator in einer Linie mit Konstantin und Karl dem Großen: *tercius post Constantinum et Karolum augustorum augustissimus*, zitieren im 12. Jahrhundert die Magdeburger Annalen das Diplom²⁷⁵); hatte er doch auch vor der Kaiserkrönung gelobt: *sanctam Romanam aecclesiam . . . exaltabo*²⁷⁶), ähnlich wie es Wido 889 und Lambert 898 getan hatten: *. . . sanctam Romanam ecclesiam . . . exaltare* und: *Ut privilegium sanctae Romanae ecclesiae . . . firmetur . . . et sancta Romana ecclesia . . . exaltetur . . . quoad imperii nostri est*²⁷⁷). Auf der Linie dieser kaiserlichen

stantini geforderte *universalis papa* in mindestens fünfzig Papstbriefen des 10. Jahrhunderts vorkommt, die Übereinstimmung mit dem Constitutum Constantini also gerade außerhalb des Magdeburg-Privilegs JL. 3715 (s. S. 165 ff.) liegt, das nur *universalis ecclesia* bringt.

²⁷³) JL. 3715. — Urkundenbuch des Erzstiftes Magdeburg, Teil 1 (937—1192), bearb. von F. Israel und W. Möllenberg (1937) S. 73 f. Nr. 52.

²⁷⁴) (Otto) *ardentissimo coepit amore perquirere, quomodo nostra apostolica auctoritate a primordio nomen Christianitatis in aquilonaribus partibus dilataretur*; s. sie oben S. 162 f. skizzierte Argumentation Liudprands von Cremona, der auch einen nordischen Beitrag Ottos aufzählt, inhaltlich jedoch anderes meint: bei Liudprand geht es um die Schenkungen an die römische Kirche, hier um die Ausbreitung des Christentums und der Kirche.

²⁷⁵) MG. SS. XVI S. 153, 1—2, in der Urkunde heißt es: *Otto, omnium augustorum augustissimus imperator, tercius post Constantinum maxime Romanam ecclesiam exaltavit; augustissimus* (Caesar oder Imperator) ist gleichfalls für Otto III. und Heinrich III. belegt. — Hier zeigt es sich, wie ungewiß der Schluß ist, daß der Kardinaldiakon Johannes „nach seiner Verstümmelung . . . 964 . . . an den Hof des Kaisers“ floh (Ohnsorge S. 32 f., bei Keller S. 351: „Verrat . . . durch Gegner des Papstes“), denn sehr wohl ließe sich fragen, ob Johannes XIII. Otto I. in eine Reihe mit Konstantin gestellt hätte, nachdem eben ein Betrug der Kurie mit dem Hauptdokument Konstantins, das auf seine Weise Ottos erneuert hatte, bekannt geworden war; s. auch oben S. 133 Anm. 193.

²⁷⁶) MG. Const. 1, 21, 35 Nr. 10 mit S. 23, 8 Nr. 11 (*sanctam Romanam ecclesiam exaltabit*).

²⁷⁷) Electionis Widonis decretum (889): MG. Capit. 2, 106, 12 ff. Nr. 222; Synode von Ravenna (898): MG. Capit. 2, 125, 3 ff. Nr. 230 c. 3.